

Schiedsrichterordnung gem. §15 der Satzung SHV - Stand: 15.03.2023

Organisation

- §1 Diese Schiedsrichterordnung ergänzt die gültige Satzung und Ordnung des DHB, OHV, SHV und ist verbindlich für die drei Landesverbände SHV, HVSA und THSV und die ihnen angeschlossenen Vereinen sowie mitspielende Vereine aus anderen Landesverbände und gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die im Zuständigkeitsbereich dieser Verbände durchgeführt werden.
- §2 Bei den in dieser Ordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.
- §3 Der Schiedsrichterausschuss, infolge SRA genannt, und alle aktiven Schiedsrichter des SHV bilden die "Schiedsrichtergilde" im Sächsischen-Hockey-Verband e.V. (SHV)
- § 4 Die Schiedsrichtertätigkeit setzt die Mitgliedschaft in einem Verein des **DHB voraus**.
- § 5 Der Schiedsrichterwart des SHV ist Mitglied des Präsidiums im SHV.
- § 6 Der SRA des SHV besteht aus dem Schiedsrichterwart des SHV, der den Ausschuss leitet, **dem Jugendschiedsrichterwart des SHV, der den Jugend-SRA leitet** und den vom Schiedsrichterwart berufenen Mitgliedern.

§ 6 Abs. 1

Der Jugend-SRA besteht aus dem Jugendschiedsrichterwart SHV und den vom Jugendschiedsrichterwart berufenen Mitgliedern. Der Jugend-SRA berichtet in Form des Jugendschiedsrichterwartes es an den Schiedsrichterwart SHV.

- § 7 Aufgabe des SRA ist die Bearbeitung aller Schiedsrichterangelegenheiten, die Aus- und Weiterbildung, die Überwachung der Tätigkeit sowie die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter.
- § 8 Der SRA bietet theoretische und praktische Maßnahmen zur Erlangung, Verlängerung und Erhöhung der sächsischen Schiedsrichterlizenz an. Die Vereine sind verpflichtet geeignete Personen zur Lizenzerlangung und bereits qualifizierte Schiedsrichter zur Verlängerung und Erhöhung der Lizenzen für die jeweiligen Maßnahmen an den SRA zu melden. Jeder Schiedsrichter ist darüber hinaus selbst verantwortlich für die Aktualität seiner Lizenz, sofern er für den jeweiligen Verein als Schiedsrichter tätig ist.
- § 9 Besondere Aufgabe der Schiedsrichtergilde ist die Förderung des Schiedsrichter-Nachwuchses.

§ 9 Abs. 1

Der Jugend-SRA ist zuständig für die Förderung, Organisation und Leitung des Jugendschiedsrichterwesens.

- §10 Die Schiedsrichter des SHV oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss umgehend über eine Adressänderung (Anschrift oder/und E-Mail-Adresse und /oder Telefon **oder Namen**) oder Änderung der Vereinszugehörigkeit schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Pflichten der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet nach § 10 SPO DHB einen lizenzierten Schiedsrichter und für jede Mannschaft am Spielbetrieb im Feldhockey teilnehmende Mannschaften, einen weiteren lizenzierten Schiedsrichter zu melden. Dies gilt auch für die Hallensaison. Der gemeldete Schiedsrichter muss die Qualifikation der entsprechenden Spielklasse haben, in welcher diese Mannschaft spielt. Bei Spielklasse BL und RL ist mind. die E Lizenz im Verein erforderlich. Meldetermine für Feld und Halle sind in der ZSPO MHSB festgelegt. Schiedsrichter dürfen nur einmal gemeldet werden, entweder im Erwachsenenbereich oder Nachwuchsbereich.

Sollten gemeldete Schiedsrichter nicht mindestens zwei Spiele in den Spielklassen des MHSB pro Saison leiten, verfällt die Meldung dieser Schiedsrichter. Der Verein muss hier umgehend eine geänderte Schiedsrichtermeldung abgeben.

Sind Vereine Mitglied ihres Landesverbands und nehmen nicht am Spielbetrieb teil, müssen diese trotzdem einen lizenzierten Schiedsrichter melden.

Die Meldungen müssen dem zuständigen Schiedsrichterwart SHV, bis zum Meldetermin lt. ZSPO MHSB gemeldet werden.

Alle Lizenzen der gemeldeten Schiedsrichter müssen gültig sein.

Der SRA SHV kann Ausnahmen zulassen.

Vereine müssen einen Schiedsrichter Ansprechpartner dem SRA SHV benennen.

Schiedsrichterqualifikation, Erteilung– und Gültigkeit der Lizenzen,

§ 12 Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer die vorgeschriebenen Bedingungen für das Erlangen einer Lizenz bestanden hat. Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt durch die Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises, der Eigentum des SHV bleibt. Mit der Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises verpflichtet sich der Schiedsrichter, in unabhängiger und unparteiischer Weise die ihm übertragenen Spiele zu leiten und die Schiedsrichterordnung des SHV einzuhalten.

§ 13 Die Lizenzen haben nach erfolgreicher theoretischen und praktischen Prüfung in Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse eine Gültigkeit von 1-2 Jahren und müssen dann wieder verlängert werden. Eine abgelaufene Lizenz kann jederzeit durch eine geeignete Maßnahme verlängert werden. Eine Erhöhung einer Lizenz ist nur mit einer gültigen Lizenz und den Voraussetzungen zur Erhöhung möglich.

§ 14 **Lizenz – SrA – Schiedsrichteranwärter**
- zu Erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Grundausbildung (Mindestalter 12 Jahre)
Lizenz – J – Jugendlizenz
- zu erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Lizenzerhöhung
- Voraussetzung: gültige SrA Lizenz und mindestens 10 geleitete Spiele (Mindestalter 16 Jahre)
Lizenz – E – Erwachsenenlizenz
- zu erlangen nach einem erfolgreichen Besuch einer Lizenzerhöhung
- Voraussetzung: gültige J Lizenz und mindestens 10 geleitete Spiele (Mindestalter 18 Jahre)

In Ausnahmefällen kann je nach Alter bei einem erfolgreichem Besuch eines Grund-, - Erhöhungslehrganges auch eine höher Lizenz erteilt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden

- § 15 Die Theorieprüfung zu den Lehrgängen erfolgt ausschließlich über das Internet (SoW). Der Theorietest kann im Einzelfall, nach vorheriger Absprache mit dem Lehrgangsleiter oder Schiedsrichterwart SHV, auch schriftlich vor Ort erfolgen oder per E-Mail zugeschickt werden. Zum Praxisteil ist die Anwesenheit während des Lehrgangs notwendig. Regeltests sind jährlich Pflicht und werden bei SoW zugestellt durch den Schiedsrichterwart.
- § 16 Die Lizenzvergabe erfolgt im Erwachsenenbereich durch den Schiedsrichterwart und durch dessen Vertreter, im Nachwuchsbereich durch den Schiedsrichterwart in Absprache mit dem Jugendschiedsrichterwart oder dessen Vertreter. Lizenzen werden nicht unbedingt vor Ort ausgestellt.
- § 17 Der SRA meldet dem OHV und dem DHB je nach Leistung und sportlichem Verhalten geeignete Schiedsrichter zur weiteren sportlichen Qualifizierung.
- § 18 Die Schiedsrichterlizenzen können auch aberkannt oder heruntergestuft werden, wenn die Voraussetzungen für den Besitz der jeweiligen Lizenz durch den Schiedsrichter nicht mehr erfüllt werden.
- § 19 Schiedsrichter die als Spieler oder Zuschauer mit entsprechendem negativen Verhalten auffallen, können durch den SRA gesperrt oder deren Lizenz zeitweilig oder ganz aberkennen werden.
- § 20 Der Schiedsrichterausschuss des SHV ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung und in Fällen, in denen das Ansehen des Hockey-Sports gefährdet ist, Schiedsrichter bis zum Abschluss eines ordentlichen Verfahrens von ihrem Amt zu suspendieren.
- § 20 Besitzt ein Schiedsrichter bereits eine Lizenz in einem anderen Landesverband, kann der SRA SHV ihm eine entsprechende Lizenz gemäß § 14 SRO SHV erteilen.
- § 21 Altersgrenzen
- Für Neuausstellung von Schiedsrichterlizenzen beträgt das Mindestalter 12 Jahre und das Höchstalter 50 Jahre.
- Die Altersgrenze für Schiedsrichter beträgt 65 Jahre.
- Der SRA SHV kann Ausnahmen zulassen.

Schiedsrichteransetzung

- § 22 Die Schiedsrichter leiten die Spiele, für die sie angesetzt werden. Der SRA benennt zur Leitung der Pflichtspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern. Bei der Ansetzung „Verein“ ist der angesetzte Verein rechtzeitig verpflichtet, den Ansetzer oder Schiedsrichterwart über die Namen inkl. Hockeyclubnummer zu informieren. Im Verhinderungsfalle haben die Vereine für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Der Ansetzer ist darüber zu informieren!
- § 23 Die Schiedsrichteransetzungen werden an die Vereinsvorsitzenden/Abteilungsleiter und den Schiedsrichteransprechpartner der jeweiligen Vereine in Textform (Post, E-Mail) rechtzeitig verschickt. Bei namentlicher Ansetzung erfolgt die Versendung der Ansetzung auch an den Schiedsrichter. Darüber hinaus werden die Ansetzungen im Internet veröffentlicht. Im Zweifelsfalle hat die Ansetzung Gültigkeit, die vom Ansetzer an die Vereine verschickt worden ist.
- § 24 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in angemessener sportlicher und offizieller MHSB Schiedsrichterbekleidung auszuüben.

- § 25 Schiedsrichter, die durch den OHV und / oder den DHB die Qualifikation zur Leitung von Spielen in der Regional, - und Bundesliga erlangt haben, müssen auch weiterhin dem SRA-SHV als Schiedsrichter für mindestens zwei Verbandsspiele pro Saison zur Verfügung stehen.
- § 26 Zu Aus- und Weiterbildungszwecken werden durch den SRA Schiedsrichterbeobachter angesetzt und eingeteilt.
- § 27 Offiziell angesetzte Schiedsrichter und Beobachter erhalten Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkosten nach § 6 (5) der ZSPO des MHSB. Für Meisterschaftsspiele angesetzte Schiedsrichter, können von keinem Verein abgelehnt werden.
- § 28 Offiziell angesetzte Schiedsrichter müssen sich bis spätestens 2 Tage vor dem Punktspiel über eine ggf. gemeinsame Anreise absprechen. Hierzu muss der erstgenannte Schiedsrichter den Kontakt zum Kollegen aufnehmen um alles abzuklären.

Bonussystem

- § 29 Wer in seinem Verein Schiedsrichter aus- und weiterbildet, soll auch belohnt werden. Hierzu wird in 3 Kategorien unterschieden.
- Ausbildung
U18
Ü18
 - Weiterbildung / Erhöhung
U18
Ü18
 - Namentliche Ansetzung – durch ein SRA SHV Mitglied
U18
Ü18

Zusätzlich zur Aus- und Weiterbildung werden auch Vereinen Punkte angerechnet, die offizielle DHB Schiedsrichter (5 Pkt.), DHB NW Schiedsrichter (5 Pkt.), OHV Schiedsrichter (3 Pkt.) im Verein haben. Diese Punkte werden nur einmal pro Jahr angerechnet, wenn die Bedingungen siehe § 25 SRO SHV erfüllt werden.

Je nach Alter U18 oder Ü18 werden Punkte verteilt. U 18 sind es zwei Punkte und Ü 18 ist es ein Punkt. Der SRA SHV legt fest, wie die Punkte angerechnet werden.

Die Erhebung der Punkte erfolgt nach jeder Saison durch den Schiedsrichterwart SHV und wird jeden Verein mitgeteilt. Punkte verfallen nicht. Die Punkte können nach Erreichen der Punktezahl in Rücksprache mit dem Schiedsrichterwart eingelöst werden.

Strafen

- § 30 Für jeden nicht gemeldeten Schiedsrichter bzw. ausreichend lizenzierten Schiedsrichter nach §11 SRO SHV setzt der SRA SHV eine Geldstrafe von 100,00 € fest. Im Wiederholungsfall in der unmittelbaren folgenden Saison verdoppelt sich der Strafbetrag und der ZA entscheidet über weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB. Für den Nachwuchs gilt der halbe Geldstrafen Satz.

Zuständigkeit in Rechtssachen

§ 31 Festgestellte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des DHB, OHV, SHV und deren Kooperation mit den Landesverbänden Sachsen-Anhalt und Thüringen sind vom SRA den zuständigen Gremien des SHV zur weiteren Verfolgung und Erledigung zu übergeben, sofern der SRA auf Grund dieser Ordnung nicht zuständig ist.

Gültigkeit

Die Schiedsrichterordnung ergeht auf Vorschlag des SRA des SHV, sie kann durch den SRA geändert werden und ist umgehend dem Vorstand des SHV und den mitspielenden Vereinen und Verbänden zur Kenntnis zu geben

Die Schiedsrichterordnung tritt am **15.03.2023** in Kraft und ersetzt die Schiedsrichterordnung vom **01.08.2020**.